



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Dürerstraße 17  
08066 Zwickau

**Ausschließlich per Email:**

...t.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0

FAX +49 30 18615 7010

INTERNET [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

BEARBEITET VON RR Kaiser

E-MAIL [Buero-WEB4@bmwk.bund.de](mailto:Buero-WEB4@bmwk.bund.de)

AZ 259814

DATUM Berlin, 3. Mail 2023.

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 28.09.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED] eldt,

mit Antrag vom 28.09.2022 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Zugang zu den monatlichen Lieferdaten für die Lieferungen nach und für Deutschland aus Russland durch die Pipelines Nord Stream 1, Jamal, Transgas vom 01. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 sowie vom 01. Januar 2022 bis zum 30. September 2022.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, insoweit Sie dem BMWK vorliegen:

in kWh	01.2021	02.2021	03.2021	04.2021	05.2021	06.2021	07.2021	08.2021	09.2021
Nord Stream 1	142.357.169.356	130.780.928.424	146.110.932.246	137.735.378.172	145.898.438.077	137.769.043.937	95.181.491.091	143.592.959.728	138.726.106.439

in kWh	01.2022	02.2022	03.2022	04.2022	05.2022	06.2022	07.2022	08.2022	09.2022
Nord Stream 1	129.495.704.897	122.546.251.227	132.595.944.976	132.384.382.074	137.573.145.728	80.895.282.025	29.134.006.018	22.742.669.894	0

Im Übrigen haben Sie keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG, da über die o.g. amtlichen Informationen hinaus eine exakte Zuordnung der Erdgas-Herkunft des nach Deutschland über Grenzübergangspunkte (GÜP) importierten Erdgases nur bei wenigen GÜP nach Deutschland eindeutig bestimmt werden kann. Für die meisten GÜP gilt, dass die Herkunft nicht eindeutig Herkunftsländern zugeordnet werden kann bzw. weist wechselnde Mischverhältnisse auf, die rechnerisch nicht bestimmbar sind. Grund dafür ist die teilweise enge Vermaschung des europäischen Pipelinesetzes, wodurch sich die Erdgasarten unterschiedlicher Herkunft vermischen. Beispiel für eine eindeutige Zuordnung ist Einfuhr von Erdgas nach Deutschland über die Nord Stream 1-Pipeline mit direktem Anschluss an das russische Pipelinesystem.

Zudem ist es nicht möglich alle Ringflüsse exakt zu berücksichtigen. Dementsprechend kann auch keine exakte Zuordnung der Herkunft bezogen auf den deutschen Erdgasverbrauche erfolgen, da auch für die aus Deutschland abfließenden Erdgasmengen (Transitmengen) die Herkunft bzw. deren Transportroute (Nord Stream 1, Jamalpipeline, Transgaspipeline) nicht eindeutig bestimmbar ist.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

RR Kaiser